

S A T Z U N G
 über die Festlegung der Grenzen
 für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Körprich
 Hüttersdorfer Straße in der Gemeinde Nalbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141 ff) in Verbindung mit § 12 des Kommune selbstverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1995 (Amtsbl. S. 990), hat der Rat der Gemeinde Nalbach am 08.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 Örtlicher Geltungsbereich

Das Grundstück umfaßt die Flurstücke Gemarkung Körprich, Flur 01, Nr. 891, 892 und 893 und ist in dem beigefügten Lageplan entsprechend kenntlich gemacht.

Es stellt im Ortsteil Körprich in der Hüttersdorfer Straße einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

§ 2
 Übersichtsplan

Der beiliegende Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" in Kraft.

Nalbach, den 11. 09. 1998

Der Bürgermeister:

Die Veröffentlichung erfolgte
 am 25.09.1998

Nalbach, den 29.09.1998

Der Bürgermeister



ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34
 die Festlegung der Grenzen der im Zusammen-
 hang den Bereich am Ende der Hüttersdorfer
 ch, Gemeindebezirk Körprich.

zeichnen-Erläuterung gemäß FlanzV vom 18.12.1990

Stand	Planung	
		Geltungsbereich der Satzung
		zulässige überbaubare Grundstücksfläche
		Erhaltung von 2 Bäumen siehe Standort im Lageplan
		Anpflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern (siehe Lageplan, Festsetzung nach § 9 (1) BauGB)
		10 - KV - Kabel
		Lärmschutzwand
		Bauverbots-, beschränkung gemäß § 9 (2) FStrG

zungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

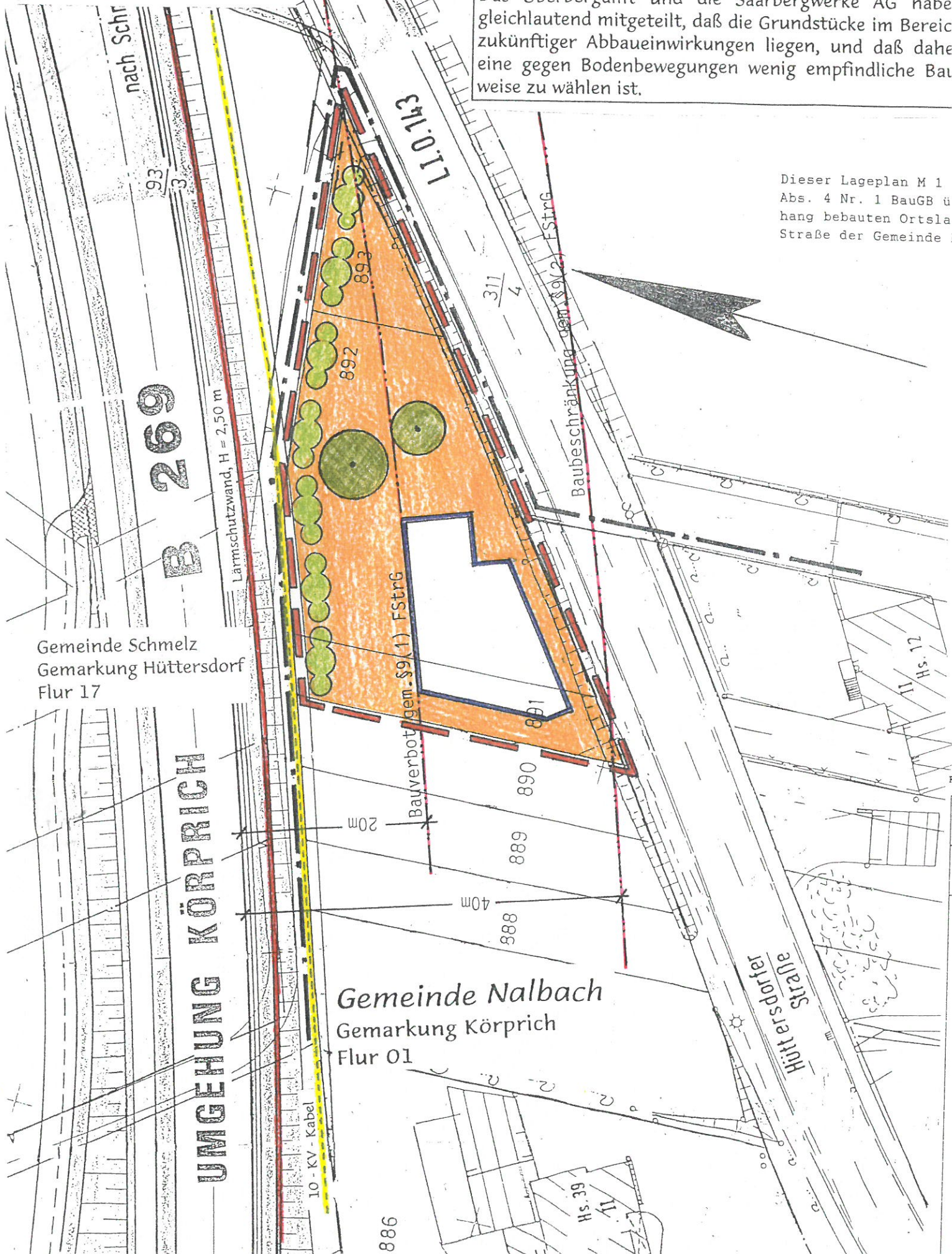
überbaubare und nicht über-
 baubare Grundstücksflächen

Stellen für Stellplätze
 Garagen

Stellen zum Anpflanzen von
 Bäumen und Sträuchern

- siehe Zeichnung
- nur innerhalb der überbaubaren
 Grundstücksflächen zulässig
- siehe Lageplan
- Zur landschaftspflegerischen Ein-
 bindung des Baugrundstückes in die
 umgebende freie Landschaft und zur
 Abschirmung zur B 269 ist entlang
 der Grenze zur B 269 eine zwei-
 reihige Hecke aus einheimischen
 Sträuchern, wie z.B.: Hundrose,
 Brombeere, Schlehe, Holunder und
 Hasel mit einer Pflanzstärke
 zwischen 60 - 100 cm zu pflanzen.
 Alle Anpflanzungen sind gemäß
 § 48 Saarl. Nachbarrechtsgesetz
 vorzunehmen.
 - Auf den nicht überbaubaren Grund-
 stücksflächen sind 3 ortstypische
 und standortgerechte Obstbäume,
 wie Apfel- und Birnenbäume in
 Hochstammform anzupflanzen.
 - Die vorhandenen und im Plan ge-
 kennzeichneten 2 Bäume sind zu
 erhalten.
 - Die vorgesehenen Grünstrukturen
 sind wegen des Eingriffs in
 Natur und Landschaft als Aus-
 gleichsmaßnahmen gemäß § 8a
 BNatSchG von den jetzigen Grund-
 stückseigentümer bzw. deren
 Rechtsnachfolger auf dem Grund-
 stück anzupflanzen und zu
 unterhalten.

Gemeinde Nalbach
 Gemarkung Körprich
 Flur 01
 Maßstab 1:500



Dieser Lageplan M 1
 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ü-
 hang bebauten Ortsteil
 Straße der Gemeinde